



VFG

Vereinigte Faschings Gesellschaft Gerolfing e.V.

Vereinigte Faschings Gesellschaft Gerolfing e.V.

Vereinigte Faschings Gesellschaft
Gerolfing e.V.
Hofstr. 7
85049 Ingolstadt-Gerolfing
www.vfg-gerolfing.de

Sicherheitsauflagen zur Teilnahme am Faschingszug

Damit ein Faschingsumzug reibungslos und ohne Probleme durchgeführt werden kann, gibt es einige Verhaltensregeln an die sich alle Teilnehmer halten müssen.

Nur so kann jeder an der Veranstaltung sein Vergnügen finden.

Bankverbindung:
Sparkasse Ingolstadt
Konto-Nr. 280 099
BLZ 721 500 00

Zugmaschine:

- Die Zugmaschine muss entsprechend dem gezogenen Anhänger dimensioniert sein und sollte möglichst übersichtlich gewählt werden.
- Die Zugmaschine muss in technisch einwandfreien Zustand und zugelassen sein.
- Die Sichtverhältnisse für den Fahrer sowie die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs dürfen nicht eingeschränkt sein.
- beim Umzug muss zur Sicherheit zuverlässiges Personal an beiden Seiten der Zugmaschine und des Anhängers als Sicherungsposten abgestellt sein.
- Die Teilnahme des Fahrzeugs an der Veranstaltung sollte dem Versicherer angezeigt werden.
- Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Wagen:

- wenn sich Personen auf dem Wagen befinden muss ein umlaufendes stabiles Geländer vorhanden sein (Höhe ca. 100 cm, von der Brücke aus)
- ein sicheres Auf und Absteigen ist nur durch anbringen einer Treppe oder geeigneter Steighilfe (Stabilität beachten) am Wagenende möglich.
- Das auf den Wagen klettern über die Zugdeichsel ist nicht gestattet.
- Wagenaufbauten über eine Höhe von 400 cm (vom Boden) sind nicht erlaubt.
- die Wagenbreite darf max. 300 cm betragen.
- bei Wagen mit Kippvorrichtung ist darauf zu achten dass diese gesichert ist
- alle Aufbauten sind so zu sichern, dass sie während der Fahrt nicht kippen können
- das Herabschmeißen von Gegenständen ist verboten, ausgenommen Bonbons, die aber nicht gezielt auf Personen geworfen werden dürfen.
- Es müssen entsprechende Schutzvorrichtungen getroffen sein, damit niemand unter die Räder kommen kann. Falls erforderlich muss das Fahrzeug an den Rädern begleitet werden.
- Vor und nach dem Umzug dürfen **keine** Personen auf dem Wagen befördert werden.

Fahrer:

- Alkoholgenuss für den Fahrer **vor und während** des Umzuges ist untersagt (Es gelten die Regelungen der StVO)
- als Fahrer dürfen nur verantwortungsbewusste Personen zugelassen werden.
- der Fahrer muss einen gültigen Führerschein besitzen und mitführen.
- der Fahrer muss mit der Zugmaschine vertraut sein.

Teilnehmer:

- auf Kinder ist besonders zu achten, es haften die Erziehungsberechtigten.
- übermäßiger Alkoholgenuss führt leicht zu Unfällen und ist deshalb zu vermeiden. An Jugendliche **unter 16 Jahren darf kein Alkohol** abgegeben werden.
- die Anweisungen der Zugleitung sind bindend und in jedem Fall zu befolgen.

Sonstiges:

- Feuerwerkskörper dürfen nicht abgebrannt werden.
- die Verwendung von Umweltgefährdenden Stoffen und Verfahren ist verboten
- Papierschnitzel, loses Stroh und dergleichen darf nicht verwendet werden.
- Das Mitführen, bzw. der Gebrauch von Konfettikanonen ist aus Gründen der Sicherheit der Zuschauer untersagt
- Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- Bei ärztlichen Notfällen stehen die Sanitäter des BRK auf der Strecke bzw. am Dorfplatz zur Verfügung.
- Der Veranstalter behält sich vor, betrunkene Personen und solche mit Masken oder Verkleidungen welche das religiöse oder sittliche Empfinden der Öffentlichkeit verletzen könnten, von der Teilnahme am Faschingsumzug auszuschließen.

Hinweis:

Für eventuelle Ansprüche der GEMA durch öffentliche Musikdarbietungen der teilnehmenden Gruppen haftet der Veranstalter nicht.

Die Haftungserklärung (unterschrieben von allen Teilnehmern) ist bei der Zugaufstellung abzugeben.